

# Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 25.01.2011 die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... bekräftigt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2011 hat in der Zeit vom 01.08.2011 bis 05.09.2011 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2011 hat in der Zeit vom 01.08.2011 bis 05.09.2011 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 11.12.2011 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2011 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 11.12.2011 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.12.2011 beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 22.3.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ordentlich bekräftigt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den 13. März 2012

 (Erster Bürgermeister)  
Schweiger

Feldkirchen-Westerham, den 13. März 2012

 (Erster Bürgermeister)  
Schweiger

# GEMEINDE FELDKIRCHEN - WESTERHAM Landkreis Rosenheim

## Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 mit integrierter Grünordnung

"VAGEN - AULAND"  
Ortsteil Vagen

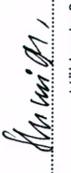
Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 BauGB, der Artikel 6, 7 und 81 der Bayerischen Bauordnung BayBO und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

**Satzung.**

FASSUNG: Vorentwurf  
Entwurf  
Planfassung zur Bekanntmachung

**Jun 2011**  
**Oktober 2011**  
**März 2012**

ZEICHNUNGSMASSSTAB: M 1 : 1000

PLANUNG:   
Werner Schmidt  
Architekt + Stadtplaner  
Mühlenstraße 20a  
83098 Brannenburg  
Sch/Kai  
info@architektur-werner-schmidt.de  
Tel. 08034 / 9303  
Fax. 08034 / 9305

Planformat 800/400  
BV 11661

Private Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme (i.S. des § 1a Abs. 3 BauGB).  
Ausbildung eines naturnahen, gestuften Waldrands mit vorgelagerter Krautzone. Beschreibung der Maßnahmen siehe Umweltbericht im Anhang 1 der Begründung zu der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland". Eine Einfriedung der Flächen ist nicht zugelassen. Die Maßnahmen sind unter fachlicher Begleitung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Rosenheim auszuführen.  
Die im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 8a Abs. 1 BNatSchG sowie § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsflächen sind auf externen Flächen auszuführen (siehe Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Anhang 2 der Begründung dieser Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland"). Die Flächen sind durch einen städtebaulichen Vertrag langfristig zu sichern.  
Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen für den baulichen Eingriff hervorgehen.

- 5.4 
- B HINWEISE**  
z.B. 456/170
-  Flurnummer
  -  Bestehende Flurstücksgrenzen
  -  Bestehende bauliche Haupt- und Nebenanlagen
  -  Vorgeschlagener Baukörper
  -  Geplanter Hochwasserschutzdamm, Pflegezufahrt auf der Dammkrone
  -  Lage angrenzend
  -  schützenswerter Gehölzbestand
  -  Waldflächen Bestand
  -  Feld- und Waldweg

Denkmalpflege  
Regenwasserbehandlung  
Regenwasser-nutzung  
Landwirtschaftl. Nutzung

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist im Rahmen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFFreiV" vom 01.10.2008 (GVBl Nr. 21/2008 S.777) und der Bekanntmachung des StMUG vom 17.12.2008 geänderten "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW)" (All-IMB Nr. 1/2009) in das Grundwasser einzuleiten.  
Für die Planung und den Bau von Versickerungsanlagen ist das DWA-A 138 April 2005 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten. Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, sind dazu abzurufen unter:  
[http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser\\_versickerung/erlaubnisfreie\\_versickerung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm)  
Informationen zur TREGW können kostenlos unter <https://www.verkueundung-bayern.de/files/allimbi/2009/01/alimbi-2009-01.pdf> heruntergeladen werden.  
Soweit obige Regeln nicht greifen, muss bei der weiteren Planung von Anlagen zum Umgang mit Regenwasser das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" Februar 2000 beachtet werden.  
Die Installation von Regenwasserentwässerungsanlagen für Gartenbewässerung und den häuslichen Gebrauch wird empfohlen.  
Mit temporären Emissionen der umliegenden, landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen auf die Wohnbebauung ist zu rechnen.

1.3 z.B. WH 6.30 

2.0 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

2.1 

2.2  Vorgeschriebene Firstrichtung

2.3  Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig.

3.0 **Flächen für den ruhenden Verkehr Garagen, Carports, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GastellV) vom 30. Nov. 1993, letzte berücksichtigte Änderung vom Juli 2009.  
Abweichend dazu sind für jede Wohneinheit 2 Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.  
Flächen für Garagen oder Carports, zulässig nur innerhalb der, innerhalb der Baugrenzen.  
Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist unzulässig. Statt dessen sind Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster, Rasentümpelplaster, wassergebundene Decken oder ähnliche wasserdruckulässige Beläge zu verwenden.  
Nur Carports zulässig  
Vorgeschriebene Zufahrt Garagen u. Carports

4.0 **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

4.1  Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche

5. **Grünordnung und Freiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**

5.1  zu pflanzende, großkronige heimische Laubgehölze  
Mindestqualität: H:3xv STU 16-18

5.2  zu pflanzende, regionaltypische Obstgehölze  
Mindestqualität: H:2xv STU 12-14

5.3  Private Gartenflächen  
Die mit nebenstehendem Planzeichen belegten Flächen sind als Gärten mit Obstbäumen, Kräuterpflanzungen, Staudenpflanzungen strukturreich anzulegen. Diese Gartenflächen sollen überwiegend extensiv genutzt werden.  
Für die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern sind nur heimische Laubholzarten zulässig.  
Anlagen zur Gartengestaltung und Bewirtschaftung, z.B. Pergolen, Lauben, Gewächshäuser, Teehäuschen, Geräteschuppen sowie Anlagen zur Kleintierhaltung sind innerhalb der Gartenflächen zulässig. Die Größe der Anlagen ist auf 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und einen umbauten Raum von max. 12 m<sup>3</sup> begrenzt.  
Aufenthaltsräume sind in den Nebenanlagen nicht zulässig.  
Straßenseitig sind nicht verriegelte Kfz-Stellplätze in den Grünflächen zulässig.

1.0 **Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1  Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO  
Auf Grund abweichender Festsetzungen vom bestehenden Allgemeinen Wohngebiet WA erhöht die Erweiterungsflächen eine eigenständige Bezeichnung WAerg.  
Zulässig sind folgende Nutzungsarten gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:  
1. Wohngebäude  
2. nicht störende Handwerksbetriebe.  
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 z.B. [19] Zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO.  
Die Flächenangabe [m<sup>2</sup>] als Höchstmaß.  
Die maximal zulässige Grundfläche GR stellt gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO ein, jeweils auf das Baugrundstück bezogenes Summenmaß für alle baulichen Anlagen dar, die auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind.  
Soweit die maximal zulässige Grundfläche GR ein höheres Maß zulassen würde als die Baugrenze, ist die Baugrenze das absolute Maß der überbaubaren Grundstücksfläche.  
Die erhöhte, zulässige Grundfläche stellt in diesem Fall lediglich einen Kompensationspielraum für die insgesamt anzurechnenden baulichen Anlagen nach § 19 BauNVO dar.  
Entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 65 von Hundert überschritten werden.



**A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT**  
Die Festsetzungen beschränken sich auf die, in der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland" verwendeten Planzeichen. Im übrigen gelten die Festsetzungen und Planzeichen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland" auch für diese Erweiterung. Ergänzende Festsetzungen bzw. Änderungen sind eingetragt und farblich markiert.  
Die Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Kartenmaterial ist für diese Erweiterung des Bebauungsplanes ohne Belang. Sie dient lediglich dem besseren Verständnis der baulichen Entwicklung im örtlichen Zusammenhang.  
Für den Bebauungsplan ist die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990 anzuwenden. Dieser Bebauungsplan wurde über CAD erstellt.  
Kartengrundlage / Geobasisdaten: Digitale Flurkarte M 1:1000  
Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland" (rechtskräftig seit 20.12.2000)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Vagen Auland"

 [WAerg] Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO  
Auf Grund abweichender Festsetzungen vom bestehenden Allgemeinen Wohngebiet WA erhöht die Erweiterungsflächen eine eigenständige Bezeichnung WAerg.  
Zulässig sind folgende Nutzungsarten gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:  
1. Wohngebäude  
2. nicht störende Handwerksbetriebe.  
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 z.B. [19] Zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO.  
Die Flächenangabe [m<sup>2</sup>] als Höchstmaß.  
Die maximal zulässige Grundfläche GR stellt gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO ein, jeweils auf das Baugrundstück bezogenes Summenmaß für alle baulichen Anlagen dar, die auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen sind.  
Soweit die maximal zulässige Grundfläche GR ein höheres Maß zulassen würde als die Baugrenze, ist die Baugrenze das absolute Maß der überbaubaren Grundstücksfläche.  
Die erhöhte, zulässige Grundfläche stellt in diesem Fall lediglich einen Kompensationspielraum für die insgesamt anzurechnenden baulichen Anlagen nach § 19 BauNVO dar.  
Entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 65 von Hundert überschritten werden.

NORDEN